

Landesbeauftragte für Datenschutz • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Ministerpräsident des Landes SH  
Staatskanzlei StK 100  
[REDACTED]  
Düsternbrooker Weg 104  
24105 Kiel

Landesbeauftragte für Datenschutz  
Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 988-1200  
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:

Durchwahl: 988-[REDACTED]

Aktenzeichen:

LD7-18.21/21.043

Kiel, 04.06.2021

### **Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)**

Anhörung nach § 18 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 14 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)  
Eingabe [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesbeauftragte für Datenschutz ist nach Art. 55 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH als Aufsichtsbehörde auch zuständig für die Einhaltung der Vorschriften nach dem IZG-SH.

In dieser Funktion habe ich eine Eingabe von [REDACTED] (Petent) erhalten. Der Petent teilte mir mit, dass er per E-Mail am 21.04.2021 (konkretisiert am gleichen Tag) über fragdenstaat.de bei Ihnen um die Protokolle zu den Konferenzen der „Regierungschefinnen und Regierungschefs“ nach dem IZG-SH gebeten habe. Sie verwiesen mit E-Mail vom 21.05.2021 auf die Ergebnisprotokolle und Beschlüsse auf der Webseite der Bundesregierung. Der Petent teilte Ihnen am selben Tag mit, dass er die vollständigen Protokolle wünsche und nicht nur Ergebnisprotokolle. Hierauf habe er bisher keine Rückmeldung erhalten.

Nach § 14 Satz 1 IZG-SH hat jede Person das Recht, die Landesbeauftragte anzurufen, wenn sie der Ansicht ist, ihr Informationsgesuch sei zu Unrecht abgelehnt bzw. nicht (hinreichend) beantwortet worden. Ich bin daher gehalten, dieser Eingabe nachzugehen und die Einhaltung der Anforderungen des IZG-SH zu prüfen. Ich habe deswegen ein Verfahren nach den eingangs genannten Vorschriften eingeleitet.

Nach § 5 Abs. 2 S. 1 IZG-SH besteht in der Regel eine Frist von einem Monat zur Zugänglichmachung der angefragten Informationen, wenn diese vorhanden sind und kein Ausschlussgrund vorliegt. Der Anspruch bezieht sich dabei insbesondere auf bei der Behörde vorliegende Informationen bzw. Dokumente. Bei umfangreichen und komplexen Angelegenheiten kann die Frist auf zwei Monate ver-

längert werden, was jedoch begründet werden muss. Auch ist bei der zumindest teilweisen Ablehnung des Antrags die Form des § 6 IZG-SH zu beachten und somit u.a. eine Rechtsbehelfsbelehrung aufzunehmen. Auch nach meinem Verständnis erscheint es zumindest möglich, dass es sich bei den veröffentlichten Protokollen um gekürzte Unterlagen handelt. Sollten weitergehende Protokollunterlagen vorliegen, so würde es sich um eine (teilweise) Ablehnung des Antrags handeln, die entsprechend § 6 IZG-SH begründet werden muss.

Hinsichtlich der zum IZG-SH geltenden Rechtslage weise ich gem. Art. 58 Abs. 1 Ziffer d DSGVO i.V.m. § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH auf den Leitfaden des ULD zu den Grundlagen des IZG-SH hin; dieser ist auf der Webseite [www.datenschutzzentrum.de](http://www.datenschutzzentrum.de) unter der Rubrik „Informationsfreiheit“ veröffentlicht.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass in dem Verfahren, das ich nach den eingangs genannten Vorschriften eröffnet habe, öffentliche Stellen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 LDSG der Landesbeauftragten für Datenschutz Auskunft zu erteilen haben. Sie erhalten hiermit nach § 17 Abs. 2 Satz 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH die Gelegenheit, zu dem Sachverhalt bis zum **25.06.2021** Stellung zu nehmen.

Der Petent hat eine Kopie dieses Schreibens erhalten und kann auch über Ihre Rückmeldung entsprechend informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

████████████████████